

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 17(9)1124
17. Wahlperiode	8. März 2013
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Wirtschafts-, Finanz-
und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**zu dem Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwi-
schen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten
einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits**

Anlässlich der öffentlichen Anhörung

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am
13. März 2013

Berlin, 8. März 2013



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Florian Moritz
Tel.: 0 30/2 40 60-247
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: florian.moritz@dgb.de

Abkommen gefährdet Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) lehnt das Freihandelsabkommen der EU mit Peru und Kolumbien ab. Der DGB hat die Verhandlungen zur Entstehung des Abkommens zusammen mit dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und einem breiten Bündnis anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen seit langem kritisch begleitet und dabei seine Ablehnung klar gemacht und ausführlich begründet.

Wir befürchten unter anderem, dass die Förderung des wirtschaftlichen Austausches insbesondere in Kolumbien zu Lasten der Beschäftigten und der Umwelt gehen wird.

Kolumbien ist nach wie vor eines der gefährlichsten Länder der Welt für Gewerkschaften. Allein 2011 wurden offiziell 35 Morde an Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern gemeldet. Hinzu kommen jährlich hunderte von Drohungen und Einschüchterungsversuchen gegen Gewerkschaftsmitglieder aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit sowie andere Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese Angriffe gehen einher mit einem nach wie vor mangelnden staatlichen Schutz von Gewerkschaftern und Menschenrechtsaktivisten und mit mangelnder juristischer Verfolgung und Aufklärung der Taten. Die Situation der Gewerkschafts- und Menschenrechte in Kolumbien ist nach wie vor nicht hinnehmbar.

Nachhaltigkeitskapitel nicht ausreichend

Ein Freihandelsabkommen kann aus unserer Sicht allenfalls dann gerechtfertigt werden, wenn beim Schutz der Arbeitnehmer- und Menschenrechte, sowie beim Schutz der Umwelt wirklich substanzielle Verbesserungen erreicht werden. Dazu hätte es mindestens eines umfangreichen, verbindlichen und durchsetzbaren Nachhaltigkeitskapitels im Text des Abkommens bedurft. Ein solches Kapitel sollte ohnehin bei jedem Handelsabkommen bestimmte Mindeststandards enthalten, um einen Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Umwelt auch unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen zu garantieren. Im Falle Kolumbien wäre ein sehr starkes Nachhaltigkeitskapitel, angesichts der o. g. Probleme noch umso wichtiger gewesen. Dennoch fällt das vorliegende Nachhaltigkeitskapitel sogar hinter das zurück, was in anderen Abkommen erreicht wurde.

Eine Studie im Auftrag der Hans Böckler Stiftung ergab, dass das Nachhaltigkeitskapitel im Abkommen mit Peru und Kolumbien alles andere als ausreichend ist. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche notwendige Verbesserungen vorgeschlagen, die leider keine Berücksichtigung fanden.

Insbesondere wäre es in diesem Fall unabdingbar gewesen, den allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus auch bei Verstößen gegen die Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmer-, Menschen-, und Umweltrechten zur Anwendung bringen zu können, damit auch solche Verstöße sanktioniert werden. Dabei müssen insbesondere auch Beschwerden von Seiten der Zivilgesellschaft direkt zu entsprechenden Verfahren führen können. Im Abkommen hingegen stellt Artikel 285 Absatz 5 explizit klar, dass der Streitbeilegungsmechanismus für das Nachhaltigkeitskapitel überhaupt nicht zur Anwendung kommt. Stattdessen enthält das Abkommen (Artikel 283 ff.) lediglich weitgehend unverbindliche Verfahren für die Behandlung von Verstößen gegen das Nachhaltigkeitskapitel.

Damit das Nachhaltigkeitskapitel seine Wirkung zum Schutz von Arbeitnehmer- und anderen Rechten entfalten kann, muss es nicht nur sanktionsbewehrt sein, sondern auch adäquat überwacht werden. Das entsprechende Verfahren im Abkommen mit Kolumbien und Peru ist dabei nicht konkret genug ausgestaltet und sieht insbesondere keine verbindliche Mitsprache von Gewerkschaften und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen vor. Deren Beteiligung beschränkt sich auf vage definierte „Konsultationen“ und einen lediglich ein Mal im Jahr stattfindenden „Dialog“. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund zu kritisieren, dass beispielsweise das ältere Freihandelsabkommen der EU mit Südkorea bereits fortschrittlichere Regelungen zur Beteiligung der Zivilgesellschaft vorsieht: Dort wird die Implementierung und Einhaltung der im Nachhaltigkeitskapitel festgeschriebenen Regeln durch so genannte „Domestic Advisory Groups“ überwacht, in denen auch Gewerkschafter vertreten sind und die fester und verbindlicher Bestandteil des im Abkommenstext festgeschriebenen Monitoringverfahrens sind.

Weitere wichtige Kritikpunkte, die im o. g. Gutachten der Hans-Böckler-Stiftung genannt werden beziehen sich unter anderem auf unklare Formulierungen und Definitionen beim Bezug auf die einzuhaltenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und auf relativierende Formulierungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards und zur Überprüfung von sozialen und Ökologischen Auswirkungen des Handelsabkommens.

Verbesserungen müssen im Abkommen selbst integriert sein

Die mittlerweile verabschiedete Entschließung des Europäischen Parlaments, die unter anderem ausreichende finanzielle Kapazitäten zur Überwachung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsnormen, eine zeitnahe Überprüfung der Umsetzung des Nachhaltigkeitskapitels und einen verbindlichen Fahrplan („Roadmap“) zur Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten in Peru und Kolumbien fordert, ist zwar zu begrüßen. Sie kann aber umfangreiche, verbindliche und durchsetzbare Regelungen im Abkommen selbst nicht ersetzen. Auch der Entschließung und den nationalen „Roadmaps“ in Kolumbien und Peru mangelt es an verbindlicher Durchsetzbarkeit unter Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Kurzfassung:

Stellungnahme des DGB zum Freihandelsabkommen EU-Kolumbien/Peru

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) lehnt das Freihandelsabkommen der EU mit Peru und Kolumbien ab. Der DGB befürchtet insbesondere, dass die Förderung des wirtschaftlichen Austausches zu Lasten der Beschäftigten und der Umwelt in Kolumbien gehen wird.

Kolumbien ist eines der gefährlichsten Länder der Welt für Gewerkschaften. Allein 2011 wurden offiziell 35 Morde an Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern gemeldet. Hinzu kommen jährlich hunderte von Drohungen und Einschüchterungsversuchen gegen Gewerkschaftsmitglieder, aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit, sowie andere Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese Angriffe gehen einher mit einem nach wie vor mangelnden staatlichen Schutz von Gewerkschaftern und Menschenrechtsaktivisten und mit mangelnder juristischer Verfolgung und Aufklärung der Taten.

Ein Freihandelsabkommen kann aus unserer Sicht allenfalls dann gerechtfertigt werden, wenn beim Schutz der Arbeitnehmer- und Menschenrechte, sowie beim Schutz der Umwelt wirklich substantielle Verbesserungen erreicht werden.

Dazu hätte es mindestens eines umfangreichen, verbindlichen und durchsetzbaren Nachhaltigkeitskapitels im Text des Abkommens bedurft. Insbesondere wäre es in diesem Fall unabdingbar gewesen, den allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus auch bei Verstößen gegen die Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmer-, Menschen-, und Umweltrechten zur Anwendung bringen zu können, damit auch solche Verstöße sanktioniert werden. Dabei müssen insbesondere auch Beschwerden von Seiten der Zivilgesellschaft direkt zu entsprechenden Verfahren führen können. Im Abkommen hingegen, stellt Art. 285 Absatz 5 explizit klar, dass der Streitbeilegungsmechanismus für das Nachhaltigkeitskapitel überhaupt nicht zur Anwendung kommt.

Auch das Verfahren zur Überwachung des Nachhaltigkeitskapitels ist nicht klar ausgestaltet und sieht insbesondere keine verbindliche Mitsprache von Gewerkschaften und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen vor. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund zu kritisieren, dass beispielsweise das Freihandelsabkommen der EU mit Südkorea bereits weitaus fortschrittlichere Regelungen zur Beteiligung der Zivilgesellschaft vorsieht: Dort wird die Implementierung und Einhaltung der im Nachhaltigkeitskapitel festgeschriebenen Regeln durch so genannte „Domestic Advisory Groups“ überwacht, in denen auch Gewerkschafter vertreten sind und die fester und verbindlicher Bestandteil des im Abkommenstext festgeschriebenen Monitoringverfahrens sind.

Die mittlerweile verabschiedete Entschließung des Europäischen Parlaments, die unter anderem einen verbindlichen Fahrplan („Roadmap“) zur Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten in Peru und Kolumbien fordert, ist zwar zu begrüßen. Sie kann aber umfangreiche, verbindliche und durchsetzbare Regelungen im Abkommen selbst nicht ersetzen. Auch der Entschließung und den nationalen „Roadmaps“ in Kolumbien und Peru mangelt es an verbindlicher Durchsetzbarkeit unter Beteiligung der Zivilgesellschaft.